

**Satzung
der
Sektion Darmstadt-Starkenburg
des
Deutschen Alpenvereins e. V.**
Sitz Darmstadt

Hervorgegangen im Jahr 2006/07 aus der
Sektion Darmstadt des DAV
(gegründet 1870 als Sektion Darmstadt des DOeAV)
und der
Sektion Starkenburg-Darmstadt des DAV
(gegründet 1884 als Sektion Starkenburg des DOeAV)



Amtsgericht Darmstadt
Registernummer: VR 1081

Stand: 12. März 2010

Allgemeines	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks	3
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.	3
§ 5 Vereinsjahr.....	4
Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung.....	4
§ 7 Mitgliederplichten	4
§ 8 Ehrenmitglieder	4
§ 9 Aufnahme.....	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11 Austritt, Streichung.....	5
§ 12 Ausschluss	5
§ 13 Abteilungen.....	5
§ 14 Organe.....	5
Vorstand	6
§ 15 Zusammensetzung.....	6
§ 16 Vertretung	6
§ 17 Aufgaben.....	6
§ 18 Geschäftsordnung	6
§ 19 Beirat	6
Mitgliederversammlung	7
§ 20 Einberufung	7
§ 21 Aufgaben.....	7
§ 22 Geschäftsordnung	7
Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung	8
§ 23 Ehrenrat.....	8
§ 24 Rechnungsprüfer	8
§ 25 Auflösung.....	8

Hinweis Die männliche Form wurde ausschließlich zur besseren Lesbarkeit des Textes gewählt. Dies stellt keine Herabwürdigung von Frauen dar. Ämter und Funktionen sind allen volljährigen Mitgliedern der Sektion zugänglich.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Darmstadt-Starkenburger des Deutschen Alpenvereins e.V.
und hat seinen Sitz in Darmstadt

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
- 2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- 3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Mountainbike fahren, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen, Wanderungen, Mountainbiketouren, das Wettkampfklettern, sowie das Klettern an und in künstlichen Kletteranlagen;
- c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- j) Pflege der Heimatkunde.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, welche die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 Satz 2 genannten Mitgliederrechte zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 4) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für welche die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- 5) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

- 1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
- 2) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- 3) Bis zum 31. August des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt eines Mitgliedes in die Sektion nach dem 1. September kann der Beitrag reduziert werden.
- 4) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung und Mitgliedskategorie.
- 6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Umlagen und Gebühren an die Sektion zu entrichten.
- 7) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf der Sektion, der nicht aus deren allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt wird, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote der Sektion, die über deren allgemeine mitgliedschaftliche Leistungen hinausgehen. Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
- 8) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beitrag oder Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber der Sektion für sämtliche mit der Einziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9 Aufnahme

- 1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
- 2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Streichung;
- d) Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Die, vom Mitglied unterschriebene, Kündigung muss per Post oder als Telefax oder als gescanntes Dokument (als elektronische Datei), zugestellt werden.
Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erklären.
- 2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag, Umlagen oder Gebühren trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- 1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch Vorstand und Beirat.
- 2) Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- 3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
Der Bestand der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen

- 1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 2) Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- 3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- 4) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend und dem Ausbildungsreferenten.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vergütung und ihre Höhe erlangt Wirksamkeit nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Dritte Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 Euro, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt Gebühren.

§ 18 Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Dritten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- 4) Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.
- 5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus höchstens 14 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.
- 3) Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden oder vom Dritten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
- 4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse sind Empfehlungen an den Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21 Aufgaben

- 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) die Sektion aufzulösen;
 - h) die Aufwandsentschädigung des Vorstandes zu bestätigen.
- 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

- 1) Der Erste oder Zweite oder Dritte Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 2) Anträge und Abstimmungen sind wie folgt geregelt:
 - a) Anträge können nur Personen stellen, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins sind. Zusätzlich haben die Organe des Vereins Antragsrecht.
 - b) Anträge sind schriftlich zwei Wochen vor Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes oder Schreibens mit dem Tagesordnung den Mitgliedern zugeht beim Vorstand einzureichen, so dass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
 - c) Ein Antrag enthält den Wortlaut des Antrages und eine Begründung.
 - d) Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn dieser weder Satzungs- noch Beitragsänderungen betrifft und mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - e) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
 - f) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
 - g) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
 - h) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
 - i) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben vorgenommen.
 - j) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
 - k) Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
 - l) Für die Stimmzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
- 3) Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Auflösung

- 1) Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen am 12. März 2010 von der Mitgliederversammlung der Sektion Darmstadt-Starkenburger des Deutschen Alpenvereins e.V.

